

# ZH\_OBERGERICHT SB210163 vom 25. Oktober 2021

ZH Obergericht, 2021-10-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB210163](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210163)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB210163 du 25 octobre 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT SB210163 del 25 ottobre 2021

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Die im angefochtenen Entscheid getroffene Kosten- und Entschädigungsregelung erweist sich ausgangsgemäss nach wie vor als angemessen. Aufgrund

- 25 - der entsprechenden Ausführungen der Verteidigung im Berufungsverfahren (Urk. 94 S. 27) ist festzuhalten, dass sich die Privatklägerin als Straflägerin konstituiert hat und diesbezüglich in Anwendung von Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO vollumfänglich obsiegt hat, womit sie Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren hat. Auf die Beschwerde der amtlichen Verteidigerin betreffend die vorinstanzliche Festsetzung ihres Honorars (vgl. dazu vorne unter I.1.5.) ist im Folgenden einzugehen.

#### E. 1.2

Hinsichtlich der Festsetzung des Honorars der amtlichen Verteidigerin erwog die Vorinstanz unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen und die Rechtsprechung, diese habe mit Eingabe vom 13. Oktober 2020 unter Vorlage einer Aufwandszusammenstellung für den Zeitraum vom 2. November 2018 bis 15. Oktober 2020 für ihre Bemühungen sowie jene der G.\_\_\_\_\_ AG die Zusprechung eines Honorars von Fr. 53'003.85 (inkl. MwSt.) beantragt, zusammengesetzt aus einem Zeitaufwand von 196.98 Stunden, wobei namentlich auch Honorarrechnungen der G.\_\_\_\_\_ AG von insgesamt Fr. 4'442.65 sowie 4.79 Stunden à Fr. 150 Transkriptionsarbeit des Sekretariates umfasst seien, abzüglich eines Betrages von Fr. 1'696.30 aufgrund einer fälschlicherweise doppelt geltend gemachten Rechnung der G.\_\_\_\_\_ AG (Urk. 69 S. 59 E. VII.3.2, unter Hinweis auf Urk. 51 sowie Prot. I S. 9 und 18). Es stehe ausser Frage, dass ein Anwaltsaufwand von knapp 200 Stunden weder angemessen noch notwendig sei, um die Verteidigung des Beschuldigten im vorliegenden Verfahren wahrzunehmen. Die sich im vorliegenden Verfahren stellenden Fragen seien weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht überdurchschnittlich kompliziert. Insbesondere sei weder ein externer Beizug eines Sachverständigen erforderlich gewesen, noch könnten Sekretariatsarbeiten verrechnet werden. Sodann sei der Aktenumfang mit drei Bundesordnern auch nicht erheblich und relativ überschaubar. Unter Berücksichtigung des Aufwandes, des Umfangs, der Komplexität sowie der Verantwortung für den Fall rechtfertige sich demzufolge die Zusprechung einer Pauschalentschädigung von Fr. 34'000.-, inkl. MwSt. und Barauslagen (Urk. 69 S. 59 f. E. VII.3.3).

### **E. 1.3**

Die amtliche Verteidigerin verlangt unter Aufhebung der Dispositivziffer 5 des vorinstanzlichen Entscheids neu eine Entschädigung von Fr. 50'124.05 (inkl. Rechnungen G.\_\_\_\_\_ AG, Auslagen und MWST), eventualiter von Fr. 45'681.40 (exkl. Rechnungen G.\_\_\_\_\_ AG, Auslagen und MWST), subeventualiter eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neufestsetzung ihres Honorars (Urk. 91/2 S. 3). Zur Begründung ihrer Beschwerde bringt sie zusammengefasst vor, jede gearbeitete Stunde sei tagesgenau aufgeführt und abgerechnet worden. Mit Ausnahme der Honorarrechnungen der G.\_\_\_\_\_ AG und der Transkriptions- arbeit des Sekretariates habe es die Vorinstanz unterlassen, sich im Einzelnen mit den geltend gemachten Positionen auseinanderzusetzen, womit sie ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen sei. Auch seien die geltend gemachten Aufwände für die G.\_\_\_\_\_ AG und die Transkriptionsarbeiten notwendig und angemessen gewesen. Zu beachten sei weiter, dass der fallführende Staatsanwalt notwendige Untersuchungshandlungen nicht vorgenommen habe, was auf Seiten der Verteidigung zu einem erheblichen Mehraufwand geführt habe. So habe diese wiederholt Gesuche und Beweisanträge stellen müssen, damit überhaupt den Beschuldigten entlastende Dokumente oder Zeugenaussagen Eingang in die Akten gefunden hätten. Sodann sei es während des Verfahrens immer wieder zu mehrmonatigen Unterbrüchen gekommen, weshalb die Akten jeweils wieder umfassend hätten studiert werden müssen (Urk. 91/2 S. 5 ff.).

### **E. 1.4**

Zunächst sei auf das vorne unter E. I.3.1. Ausgeführte verwiesen, das auch im vorliegenden Zusammenhang gilt. Sodann ist festzuhalten, dass die Vorinstanz bei der Festsetzung des Honorars die einschlägigen Bestimmungen und die relevante Rechtsprechung dazu zitiert hat (Urk. 69 S. 59 E. VII.3.2), darauf kann verwiesen werden. Auch auf die weitere zutreffende Begründung der Vorinstanz (a.a.O., S. 59 f. E. VII.3.3. f.) kann vorab verwiesen werden. Das vorliegende Verfahren dauerte nicht übermässig lang und präsentiert sich mit einem Aktenumfang von gut drei Bundesordnern zwar nicht als klein, aber dennoch als absolut überschaubar. Im ganzen Verfahren wurden lediglich zwei Zeugen befragt und auch die drei staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen des Beschuldigten dauerten nie länger als zweieinhalb Stunden. Sodann stellten sich im vorliegenden Fall keine besonders schwierigen Rechtsfragen. Ebenso wenig waren für eine wirksame Ver-

- 27 - teidigung besondere buchhalterische oder andere Spezialkenntnisse erforderlich, die den Beizug eines Sachverständigen gerechtfertigt hätten. Schliesslich umfasste der eingeklagte Sachverhalt gerade einmal zwei Seiten, wobei wie ausgeführt der äussere Sachverhalt weitgehend unstrittig bzw. aufgrund der im Rahmen der Untersuchung produzierten Akten ohne Weiteres erstellt war. Vor diesem Hintergrund hielt die Vorinstanz zu Recht fest, dass ein Anwaltsaufwand von knapp 200 Stunden fraglos weder angemessen noch notwendig war, um eine wirksame Verteidigung des Beschuldigten zu gewährleisten. Zur Veranschaulichung: Nimmt man eine 42 Stunden Arbeitswoche zum Massstab, so entsprechen die geltend gemachten 196.98 Stunden über 4 ½ Wochen Arbeit, was in keinem Verhältnis zum Umfang des vorliegenden Falles steht. Auch die vorgenommene Pauschalierung – die amtliche Verteidigerin machte für das Vorverfahren 65.2 Stunden und für die Führung des Strafprozesses 131.78 Stunden geltend (Urk. 51) – hält den einschlägigen kantonalen Bestimmungen und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ohne Weiteres stand. Obschon die Vorinstanz nicht ausdrücklich beziffert

hat, wieviel für das Vorverfahren und wieviel für die Führung des Straf- prozesses zugesprochen wurde, erweist sich die Gesamtentschädigung selbst bei voller Entschädigung des für das Vorverfahren geltend gemachten Aufwandes (ca. Fr. 15'000.–) noch immer als sehr grosszügig, zumal namentlich für die Vor- bereitung der Hauptverhandlung und die Erstellung des Plädoyers ein deutlich überhöhter Aufwand betrieben wurde.

### **E. 1.5**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorbringen der amtlichen Ver- teidigung nicht verfangen und ihre Beschwerde deshalb kostenpflichtig abzuwei- sen ist. Damit hat es bei der vorinstanzlichen Kostenfestsetzung sein Bewenden.

### **E. 1.6**

Gemäss § 17 Abs. 2 der Gebührenverordnung des Obergerichts des Kan- tons Zürich vom 8. September 2010 (GebV OG) richtet sich die Gebühr von stritti- gen Entschädigungsansprüchen nach § 8 GebV OG. Demnach wird die Gebühr nach dem Streitwert bemessen, wobei die Gebühr im summarischen Verfahren die Hälfte bis drei Viertel der ordentlichen Gebühr beträgt. Vorliegend beträgt der Streitwert Fr. 16'124.05. Bei einem Streitwert von Fr. 16'000.– beträgt die

- 28 - 100%ige Gebühr Fr. 2'600.–. Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren ist dem- nach bei Fr. 1'300.– festzusetzen. 2. Berufungsverfahren

### **E. 2**

Umfang der Berufung Der Beschuldigte verlangt einen vollumfänglichen Freispruch, womit das vor- instanzliche Urteil umfassend zur Disposition steht (Urk. 70 S. 3, Urk. 94 S. 8 f., Prot. II S. 8).

#### **E. 2.1**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahrens beträgt praxismässig Fr. 3'000.–.

#### **E. 2.2**

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (BSK StPO-DOMEISEN, Art. 428 N 6).

#### **E. 2.3**

Der Beschuldigte unterliegt vollumfänglich. Damit sind dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten sind einstweilen und unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen.

#### **E. 2.4**

Die amtliche Verteidigung reichte im Zusammenhang mit ihren Aufwendun- gen im Berufungsverfahren ihre Honorarnote über ein Total von Fr. 10'862.20 ein (Urk. 92). Zu den Grundlagen der Honorarbemessung kann auf die Ausführungen hiervor unter E. V.1.4. verwiesen werden. Weiterhin zutreffend ist auch die dort dargelegte Einschätzung der Schwierigkeit des Falles, wobei im Berufungsverfah- ren insofern von einer weiteren Vereinfachung ausgegangen werden darf, als der Prozessstoff bereits einmal umfassend

bearbeitet wurde, mithin der Verteidigung bereits bekannt war. Vor diesem Hintergrund erscheint insbesondere der geltend gemachte Aufwand für das Studium des Urteilsdispositivs und der mit 58 Seiten noch überschaubaren Begründung des erstinstanzlichen Entscheids – welcher zudem praxisgemäss in der Regel mit der von der Erstinstanz zugesprochenen Entschädigung abgegolten ist – sowie weitere damit zusammenhängende Arbeiten von total knapp dreieinhalb Stunden überhöht. Unter Berücksichtigung des heute effektiv angefallenen Aufwandes im Zusammenhang mit der Berufungsver-

- 29 - handlung (drei anstelle der veranschlagten vier Stunden) erscheint es angemessen, die amtliche Verteidigung mit pauschal Fr. 10'000.– (inkl. MwSt. und Barauslagen) zu entschädigen.

### **E. 2.5**

Die Privatklägerin beantragt die Zusprechung einer Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 7'565.02 (Urk. 95 S. 2 und Urk. 96). Die Privatklägerin obsiegt, weshalb sie in Anwendung von Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren hat. Angesichts des Umstandes, dass sich die Privatklägerin darauf beschränkt hat, die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids zu beantragen und mit Blick auf die dargelegte Einschätzung der Schwierigkeit des Falles (vgl. dazu E. V.1.4. und V.2.4.) sowie im Vergleich zur von der Verteidigung beantragten Entschädigung rechtfertigt sich, unter zusätzlicher Berücksichtigung des heute effektiv angefallenen Aufwandes im Zusammenhang mit der Berufungsverhandlung, die Zusprechung einer Prozessentschädigung von Fr. 5'000.– (inkl. MwSt.) an die Privatklägerin. Entsprechend ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 5'000.– (inkl. MwSt.) zu bezahlen. Es wird beschlossen: 1. Die Beschwerde der amtlichen Verteidigerin gegen die vorinstanzliche Festlegung ihres Honorars wird abgewiesen. 2. Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren beträgt Fr. 1'300.-- und wird der amtlichen Verteidigerin auferlegt. 3. Schriftliche Eröffnung und Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. 4. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung

- 30 - des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig der mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 18 Monaten Freiheitsstrafe. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Die Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ Schweiz AG wird mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 5. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 6-9) wird mit Ausnahme der Festlegung der Entschädigung der amtlichen Verteidigerin, über welche mit voranstehendem Beschluss entschieden wurde, bestätigt.

### **E. 3**

Beweismittel und Beweiswürdigung

### **E. 3.1**

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. S. 59 ff. mit Hinweisen; vgl. auch 144 IV 313 E. 1 S. 316; 144 IV 217 E. 2.3 ff. S. 220 ff.; 142 IV 265 E. 2.3 ff. S. 267 ff.). Darauf kann verwiesen werden.

### **E. 3.2**

Die Strafe ist bei Vorliegen einer Deliktsmehrheit ausgehend von der schwersten Straftat festzusetzen und diese ist angemessen zu asperieren, soweit die begangenen Straftaten mit gleichartigen Strafen geahndet werden (Art. 49

- 20 - Abs. 1 StGB). Das Asperationsprinzip kommt nur zur Anwendung, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (BGE 144 IV 217 E. 2.2, 3.3 und 3.4 S. 119 ff.; 142 IV 265 E. 2.3.2 S. 267 f.; 138 IV 120 E. 5.2 S. 122 f.; je mit Hinweisen). Grundsätzlich kann das Gericht nur auf eine Gesamtfreiheitsstrafe erkennen, wenn es bei separater Beurteilung jeder Tat je eine Freiheitsstrafe ausfällen würde (konkrete Methode, BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 122 f. mit Hinweis). Als schwerste Straftat gilt grundsätzlich jene, die mit dem schärfsten Strafraum bedroht ist. Sofern – wie vorliegend – für mehrere Delikte abstrakt derselbe Strafraum vorgesehen ist, erscheint es sinnvoll, von derjenigen Straftat auszugehen, die im konkreten Fall die höchste Strafe nach sich zieht (BSK StGB I-ACKERMANN, 4. Auflage 2019, Art. 49 N 116 mit Verweis auf HANS MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2016, N 359). Damit ist die Strafe im vorliegenden Fall innerhalb eines Strafraums von bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe zu bemessen (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3). Die Deliktsmehrheit ist mangels Vorliegens besonderer Umstände, die eine Strafschärfung rechtfertigen würde, innerhalb des Strafraums zu berücksichtigen. Da sich hier – wie aufzuzeigen sein wird (vgl. nachfolgende Ziff. III.4.2.) – für sämtliche Delikte eine Freiheitsstrafe als angemessene Sanktion erweist, ist in Anwendung des Asperationsprinzips für sämtliche Delikte eine Gesamtstrafe festzusetzen.

### **E. 3.3**

Die Vorinstanz beurteilte das Tatverschulden für die mehrfache qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung gemeinsam (Urk. 69 S. 54 f. E. 3.). Gemäss den methodischen Vorgaben des Bundesgerichts wären die einzelnen Taten separat zu beurteilen gewesen. So hielt das Bundesgericht im Zuge seiner jüngeren Rechtsprechung Folgendes fest: Die vom Bundesgericht in letzter Zeit vermehrt geschaffenen und tolerierten Ausnahmen von der konkreten Methode der Gesamtstrafenbildung, namentlich bei Serieldelikten und einer mehrfachen Verwirklichung desselben Tatbestands, sei von Teilen der Lehre wiederholt kritisiert worden. Diese Kritik sei nicht von der Hand zu weisen. Die zahlreichen Ausnahmen vom Grundsatz der "konkreten Methode" trage nicht zur Rechtssicherheit und einer einheitlichen Rechtsanwendung bei. Art. 49 Abs. 1 StGB sehe keine Ausnah-

- 21 - men für bestimmte Konstellationen mehrfacher Deliktsbegehung vor und schliesse die Anwendung des Asperationsprinzips bei mehrfacher Begehung desselben Delikts gerade nicht aus (BGE 144 IV 217 E. 3.5.4 S. 235 f. mit Hinweisen). Zusammengefasst schliesst das Bundesgericht die Ausfällung einer Einheitsstrafe im Sinne einer Gesamtbetrachtung aus. Diese Rechtsprechung wurde wiederholt bestätigt (BGE 144 IV 313 E. 1.1.2 S. 317 f. und Urteile 6B\_712/2018 vom 18. Dezember 2019 E. 3.1;

6B\_1033/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 5.2 und 5.3; 6B\_166/2019 vom 6. August 2019 E. 3.2.4; 6B\_409/2018 vom 7. Juni 2019 E. 2.3; 6B\_884/2018 vom 5. Februar 2019 E. 1.2.2).

### **E. 3.4**

Der Beschuldigte bestritt weiter, die Kompensationspläne bzw. Schreiben betreffend Lohn und Bonus nicht entsprechend den darin enthaltenen Aufforderungen weitergeleitet sowie D.\_\_\_\_\_ jeweils mündlich mitgeteilt zu haben, was sein Lohn bzw. Bonus sei (vgl. dazu u.a. Urk. 6 S. 2 f. F/A 5). Die Vorinstanz hat auch dazu unter Bezugnahme auf die vorliegenden Beweismittel zutreffende Ausführungen gemacht, auf die verwiesen werden kann (Urk. 69 S. 35-39 E. III.8.3.14.-8.3.20). Sie erwog insbesondere richtig, dass sich in den grundsätzlich anschaulich und authentisch ausfallenden Aussagen des zweimal als Zeuge einvernommenen D.\_\_\_\_\_ in Bezug auf die Schreiben betreffend Lohn und Bonus sowie den Arbeitsvertrag, welche die Lohnangaben des Beschuldigten betreffen, gewisse Unsicherheiten und Widersprüche finden und folgerte daraus ebenfalls richtig, dass sich – entgegen dem eingeklagten Sachverhalt (vgl. Urk. 18 S. 3, 2. Absatz und S. 4, 2. Absatz) – nicht erstellen lässt, dass der Beschuldigte die Kompensationspläne bzw. die Schreiben betreffend Lohn und Bonus D.\_\_\_\_\_ bewusst nicht weiterleitete, die Angaben lediglich mündlich vorgab und sich dabei bewusst war, dass D.\_\_\_\_\_ ihm aufgrund des Vertrauens- und Subordinations-

- 12 - verhältnisses Glauben schenken würde. Vielmehr ist in diesem Punkt zugunsten des Beschuldigten auf dessen Darstellung abzustellen, wonach er D.\_\_\_\_\_ die Schreiben betreffend Lohn und Bonus weiterleitete, dieser die Lohnübersichten bzw. "Salary Spreadsheets" erstellte und sie dem Beschuldigten vorlegte und der Beschuldigte hernach entschied, ob diese gut waren und deren Richtigkeit unterschriftlich bestätigte (vgl. in diesem Sinne Urk. 69 S. 39 E. III.8.3.20 sowie dazu Urk. 4 S. 5 f. F/A 18). Dieser Umstand ist allerdings für die Frage, ob ein strafbares Verhalten vorliegt oder nicht, nicht von zentraler Bedeutung. Dennoch lassen sich daraus Rückschlüsse in Bezug auf die konkrete Vorgehensweise des Beschuldigten ziehen, wie nachfolgend noch zu zeigen sein wird.

### **E. 3.5**

Der Einwand des Beschuldigten, wonach sich die Lohnanpassung innerhalb des Rahmens des variablen Einkommens des Beschuldigten bewegt und deshalb kein Grund zur Intervention seinerseits bestanden habe (Urk. 55 S. 19 Ziff. 8.4, vgl. dazu auch z.B. Urk. 6 S. 2 F/A5 und Urk. 8 S. 3 F/A 8), verfährt nicht. Lebensfremd und wenig überzeugend erscheint zunächst, wenn der Beschuldigte den Eindruck zu erwecken sucht, sein Lohn habe ihn wenig gekümmert, indem er etwa ausführte, er habe diesen nie hinterfragt (Urk. 4 S. 6 F/A 20). Dies erscheint insbesondere auch deshalb unglaubhaft, da er offenbar sehr wohl wusste, wieviel seine Vorgänger verdient hatten und andere, die in diesem Bereich arbeiteten, verdienten (a.a.O., S. 11 F/A 35). Unglaubhaft ist weiter, nicht zuletzt aufgrund seiner Funktion, dass der Beschuldigte die Berechnungsgrundlagen für sein Salär nicht verstanden haben will (Urk. 8 S. 3 F/A 8), ganz unabhängig davon, dass es in diesem Fall an ihm gewesen wäre, sich kundig zu machen, wozu er, wiederum aufgrund seiner Funktion, wohl auch gehalten gewesen wäre. Im Übrigen bestand aufgrund der klaren Vorgaben in den Kompensationsplänen in Bezug auf seinen Lohn ohnehin kein Raum für Berechnungen. Diese Vorgaben waren für den Beschuldigten, wie von ihm eingestanden, verbindlich (Urk. 93 S. 5 f.). Die Ausführungen des Beschuldigten lassen sich sodann auch nicht mit den glaubhaften Aussagen des Zeugen D.\_\_\_\_\_ in Einklang bringen, wonach

aus Sicht des Beschuldigten in Bezug auf seinen Lohn und jenen des alten Geschäftsführers eine Diskrepanz bestanden und der Beschuldigte deshalb gefunden habe, es stimme etwas nicht (Urk. 10 S. 4 F/A 15; vgl. dazu auch nachfolgend unter E. II.3.10.).

- 13 - Aus den Aussagen des Beschuldigten selbst geht schliesslich eindeutig hervor, dass er Lohndifferenzen sehr wohl zur Kenntnis nahm (vgl. z.B. Urk. 4 S. 6 F/A19).

### **E. 3.6**

Die Darstellung der Verteidigung, wonach sich der Lohn und Bonus nicht nach den Kompensations- und Bonusbescheinigungen, sondern nach den jährlich erstellten Budgets bzw. "Salary Spreadsheets" gerichtet habe (Urk. 94 S. 16 f. und 23), wird vom Beschuldigten selbst nicht geltend gemacht (vgl. Urk. 93 S. 5 f.) und findet auch keinerlei Stütze in den Akten. Der Hinweis der Verteidigung auf den Revisionsbericht 2009 (Urk. 94 S. 16 f.) vermag den Beschuldigten ebenfalls nicht zu entlasten. Mit internen Revisionen erfolgt naturgemäss keine abschliessende Prüfung sämtlicher Löhne jedes Angestellten und wird insbesondere nicht geprüft, ob ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt. Im Übrigen liesse sich auch nicht belegen, dass mit der Revision 2009 tatsächlich das Jahr 2009 geprüft wurde (Urk. 14/5/3). Jedenfalls kann aus dem Umstand, dass interne Revisionen stattfanden, nicht geschlossen werden, dass die Privatklägerin mit den Lohn- und Bonusdifferenzen einverstanden war. Auch das Vorbringen der Verteidigung, wonach die Privatklägerin mit dem vorliegenden Verfahren einer arbeitsrechtlichen Forderung des Beschuldigten habe zuvorkommen wollen (Urk. 94 S. 23), geht fehl. Chronologisch verhielt es sich so, dass der Beschuldigte als Geschäftsführer der Privatklägerin tätig war, als letztere die verfahrensgegenständlichen Lohn- und Bonusdifferenzen bemerkte und deswegen am 28. Mai 2018 Strafanzeige gegen den Beschuldigten erstattete (Urk. 1). Im selben Zusammenhang steht die fristlose Entlassung des Beschuldigten. Erst darauf machte der Beschuldigte unterm 12. Juli 2018 eine Forderungsklage gegen die Privatklägerin anhängig. Darin machte er geltend, die fristlose Kündigung der Privatklägerin sei ungerechtfertigt (Urk. 5/1). Diese Klage wurde im Übrigen in der Folge von ihm (zumindest einstweilen) nicht weiter verfolgt (Urk. 93 S. 11, Prot. II S. 14 f.). Die Behauptung der Verteidigung, die Privatklägerin habe einer Forderung des Beschuldigten zuvorkommen wollen, geht somit in zeitlicher Hinsicht und mit Blick auf den Klagegrund der Forderungsklage des Beschuldigten nicht auf. Ein Motiv der Privatklägerin für eine Falschbelastung des Beschuldigten lässt sich daraus keineswegs ableiten. Im Weiteren erschöpfen sich die Ausführungen der Verteidigung vor allem in einer

- 14 - appellatorischen Kritik am angefochtenen Entscheid, ohne Gründe vorzubringen, die eine andere Beweiswürdigung rechtfertigen würden (Urk. 94 S. 10-12). Insofern ist darauf nicht weiter einzugehen.

### **E. 3.7**

Auch die Erklärung des Beschuldigten, es habe sich ein Fehler eingeschlichen (Urk. 8 S. 2 F/A 5), erscheint als reine Schutzbehauptung, da ja für die Jahre 2009, 2010, 2011, 2012, 2013 und 2017 jeweils immer wieder neue Kompensationspläne erstellt und an den Beschuldigten gerichtet wurden und eine derart häufige versehentliche Fehlerquote im höchsten Masse unwahrscheinlich erscheint. Der Beschuldigte war für die Kontrolle der Lohnübersichten bzw. "Salary Spreadsheets" zuständig, er musste also prüfen, ob die darin aufgeführten Löhne korrekt waren. Er unterzeichnete bzw. visierte diese schliesslich und bestätigte damit die Richtigkeit der aufgeführten Lohnzahlen, wobei ihn nicht entlastet, dass

auch D.\_\_\_\_\_ diese unterzeichnete bzw. visierte. Dass der Beschuldigte quasi überhaupt nichts bzw. keinerlei Diskrepanzen zu den Schreiben betreffend Lohn und Bonus realisiert haben will, erscheint nicht zuletzt auch deshalb unglaublich, da er ja selber aussagte, er habe jeweils "entschieden ob es gut ist und [erst] dann unterschrieben" (Urk. 4 S. 6 F/A 18). Insbesondere erhöhte sich der Lohn im Jahr 2009 gegenüber demjenigen im Jahr 2008 um 30 %. Dass der Beschuldigte diese Lohndifferenz nicht bemerkt haben will, vermag nicht zu überzeugen. Der Beschuldigte muss sich damit neben dem Wissen bezüglich des Inhalts der Schreiben betreffend Lohn und Bonus (vgl. dazu vorne unter E. II.3.3.) auch das Wissen bezüglich des Inhalts der Lohnübersichten bzw. "Salary Spreadsheets" sowie die Bescheinigung der Richtigkeit des Inhalts dieser Aufstellungen anrechnen lassen. Nicht nachvollziehbar ist sodann, inwieweit dem Beschuldigten nicht klar gewesen sein soll, dass mittels der Lohnübersichten bzw. "Salary Spreadsheets" die Löhne und Boni in verbindlicher Weise in Auftrag gegeben wurde. Das entsprechende Wissen ist dem Beschuldigten ebenfalls ohne Weiteres anzurechnen.

### **E. 3.8**

Den Beschuldigten entlastet weiter nicht, dass zwischen ihm und D.\_\_\_\_\_ ein Vertrauens- und/oder Subordinationsverhältnis bestand. Aufgrund des von der Anklage abweichend und zugunsten des Beschuldigten erstellten Sachverhaltes,

- 15 - wonach D.\_\_\_\_\_ die Lohnübersichten bzw. "Salary Spreadsheets" erstellt, dem Beschuldigten vorgelegt und Letzterer entschieden hat, ob diese gut sind sowie deren Richtigkeit unterschriftlich bestätigt hat, ist das Vertrauens- und Subordinationsverhältnis ohnehin nicht relevant. Massgebend ist folgendes: Nebst der Kompetenz des Beschuldigten, die Löhne für die Mitarbeiter zu bestimmen (D.\_\_\_\_\_ ausgenommen), diese in der Folge mittels Lohnübersicht zu prüfen sowie die Richtigkeit unterschriftlich zu bestätigen und dadurch die Lohnzahlungen zu veranlassen, kam ihm auch die Kompetenz für die (finale) Auszahlung bzw. Freigabe der Löhne zu. Namentlich gab der Beschuldigte – entgegen seiner Verteidigung, wonach sämtliche Zahlungen in den alleinigen Verantwortungsbereich von D.\_\_\_\_\_ gefallen seien (Urk. 55 S. 16 Ziff. 8 und Urk. 94 S. 13 f.) – selbst an, er habe die Lohnzahlungen ausgelöst (Urk. 6 S. 6 F/A 12, Urk. 93 S. 9 f.). Soweit er in der heutigen Berufungsverhandlung vorbrachte, für Zahlungsfreigaben von über Fr. 5'000.– sei zusätzlich eine Unterschrift vom Hauptsitz bzw. vom Unternehmens-Audit erforderlich gewesen (Urk. 93 S. 10), ist zu konstatieren, dass sich diese Vorgabe auf Rechnungen bezog (Urk. 14/5/3 S. 5). Die Lohnzahlungen wurden hingegen von D.\_\_\_\_\_ vorbereitet und mussten lediglich vom Beschuldigten genehmigt werden (a.a.O. S. 6; vgl. auch Urk. 6 F/A 12, Urk. 9 F/A 15). Im Übrigen bestätigte er auch an der Berufungsverhandlung, die Lohn- und Bonuszahlungen selbst ausgelöst zu haben (Urk. 93 S. 9 f.).

### **E. 3.9**

Wie gesehen war die Prüfung der Löhne und Boni auf ihre Richtigkeit hin ein wesentlicher Teil der dem Beschuldigten obliegenden Geschäftsführungspflichten, wobei von ihm in diesem Bereich eine ganz besondere Sensibilität verlangt werden durfte, soweit es um seine eigene Lohn- und Bonuszahlungen ging. Aus diesem Grund entlastet den Beschuldigten auch nicht, dass er jedem und allem und insbesondere D.\_\_\_\_\_ stets vertraut haben will (vgl. z.B. Urk. 6 S. 2 f. F/A 5 und Urk. 8 S. 2 F/A 5), was vor dem Hintergrund seiner übrigen unglaublichen Bestreitungen ebenfalls als Schutzbehauptung zu werten ist.

Hinzu kommt, dass Herr F.\_\_\_\_\_ gemäss den Aussagen des Beschuldigten ihm vor Zeugen und mehrmals gesagt haben soll, er denke, dass D.\_\_\_\_\_ nicht für die Arbeit geeignet sei (Urk. 6 S. 2 F/A 5). Umso mehr hätte der Beschuldigte hinschauen und dessen Arbeit kontrollieren müssen. Das tat er nicht, im Gegenteil: So sagte er selbst

- 16 - im Widerspruch dazu und nicht nachvollziehbar aus, er habe keinen Grund gehabt, misstrauisch zu sein oder etwas zu hinterfragen (Urk. 8 S. 2 F 5). Die Behauptung der Verteidigung, dass Herr F.\_\_\_\_\_ auf die Stelle von D.\_\_\_\_\_ "scharf" gewesen sei, weshalb der Beschuldigte richtigerweise auf Missgunst und Konkurrenzgehebe von Herrn F.\_\_\_\_\_ geschlossen habe (Urk. 94 S. 22), findet keinerlei Stütze in den Akten.

### **E. 3.10**

Auch der Versuch des Beschuldigten, D.\_\_\_\_\_ für die zu hohen Lohnzahlungen verantwortlich zu machen (vgl. z.B. Prot. I S. 18 und 20), ist abwegig und überzeugt nicht. Es ist nicht ersichtlich, welches Interesse D.\_\_\_\_\_ daran gehabt haben sollte, dem Beschuldigten über Jahre hinweg einen höheren Lohn, als von der Privatklägerin vorgesehen, zur Genehmigung zu unterbreiten. Merkwürdig anmuten mag auf den ersten Blick, dass, wovon wie gesehen auszugehen ist, der Beschuldigte D.\_\_\_\_\_ die Schreiben betreffend Lohn und Bonus weiterleitete und D.\_\_\_\_\_ es war, der danach die Lohnübersichten bzw. "Salary Spreadsheets" erstellte, mithin auch ihm hätten Diskrepanzen auffallen müssen und er den Beschuldigten oder gegebenenfalls die Privatklägerin hätte darauf hinweisen können. Warum dies nicht geschah, lässt sich jedoch überzeugend und einzig damit erklären, dass der Beschuldigte D.\_\_\_\_\_ instruierte bzw. ihm seinen Lohn und Bonus wissentlich und willentlich abweichend von den betreffenden verbindlichen Schreiben diktierte. Dies korrespondiert auch mit den glaubhaften Ausführungen von D.\_\_\_\_\_, wonach der Beschuldigte seinen Lohn selbst bestimmt und ihm gegenüber angegeben habe (Urk. 9 F/A 19-22, 38-40 und 46). Ferner lässt sich dieser Schluss auch mit der Aussage des Beschuldigten in Einklang bringen, wonach D.\_\_\_\_\_ seine rechte Hand gewesen sei (Urk. 93 S. 19).

### **E. 3.11**

Schliesslich ist – wie eingeklagt (Urk. 18 S. 2. Absatz) – davon auszugehen, dass der Beschuldigte den zu viel überwiesenen Lohn und Bonus in der Höhe von insgesamt Fr. 264'403.33 wollte und in der Absicht handelte, diese zusätzlichen Einnahmen, auf die er keinen Anspruch hatte, für sich und seine eigenen Zwecke zu verwenden, was er in der Folge auch tat. In Anknüpfung an das bereits Festgehaltene führte der Beschuldigte selbst aus, dass sein Lohn ganz normal gestie-

- 17 - gen sei. Er wisse, was sein Vorgänger sowie andere, die in diesem Bereich arbeiten, verdienen würden (Urk. 4 S. 11 F/A 35). Sodann sei er auch Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft der deutschen Muttergesellschaft in Italien gewesen, weshalb ihm mehr Verantwortung zugekommen, diese aber nicht entschädigt worden sei (vgl. dazu u.a. Urk. 55 S. 5 Ziff. 4.1). Diese Auffassung deckt sich insofern mit jener von D.\_\_\_\_\_, wonach der Beschuldigte von der Privatklägerin ausgenutzt worden sei, insbesondere als er das Italien-Geschäft noch übernehmen müssen (Urk. 9 S. 6 F/A 33). D.\_\_\_\_\_ führte dazu weiter glaubhaft aus, es habe aus Sicht des Beschuldigten eine Diskrepanz zwischen dem alten Geschäftsführer hinsichtlich Lohn gegeben. Er habe gefunden, dass etwas nicht stimme. D.\_\_\_\_\_ habe den Beschuldigten x-mal darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte das "mit Deutschland" besprechen solle. D.\_\_\_\_\_ habe das nicht für den Beschuldigten

machen können, aber auch für D.\_\_\_\_\_ persönlich habe ein Missverhältnis bestanden (Urk. 10 S. 4 F/A 15). Zweifellos entsprach es der Absicht des Beschuldigten, dass er höhere Zahlungen erhielt, als er tatsächlich in Anspruch hätte nehmen dürfen und die Privatklägerin im entsprechenden Umfang zu schädigen.

### **E. 3.12**

Zusammenfassend ist damit erstellt, dass der Beschuldigte die Schreiben betreffend Lohn und Bonus an D.\_\_\_\_\_ weiterleitete, Letzterer die Lohnübersichten bzw. "Salary Spreadsheets gemäss den Instruktionen des Beschuldigten erstellte und sie dem Beschuldigten vorlegte. Der Beschuldigte entschied danach, ob diese gut sind, und bestätigte deren Richtigkeit unterschriftlich. Dabei war er sich bewusst, was sein effektiver Lohn- bzw. Bonusanspruch war sowie dass die tatsächlichen Lohn- bzw. Bonuszahlungen sich nicht mit den jeweiligen Ansprüchen deckten. Dies wollte der Beschuldigte auch, zumal er ohnehin der Ansicht war, dass er angesichts seiner Verantwortung und im Vergleich zu seinem Vorgänger sowie weiteren Personen zu wenig verdiente. Demgegenüber ist nicht anklagegemäss erstellt, dass der Beschuldigte diese Schreiben betreffend Lohn und Bonus bewusst nicht weiterleitete. Anzumerken ist diesbezüglich, dass es sich dabei auch nicht um eine zentrale Frage handelt, zumal der Beschuldigte wie gesehen D.\_\_\_\_\_ in Bezug auf seinen Lohn und Bonus instruierte und bezüglich der anschliessend von D.\_\_\_\_\_ ausgefüllten Lohnübersichten jeweils entschied, ob

- 18 - diese gut sind und deren Richtigkeit unterschriftlich bestätigte, die Zahlungen final freigab sowie die Differenzen zu den Schreiben betreffend Lohn kannte. Damit ist der eingeklagte Sachverhalt im Sinne der Erwägungen erstellt.

## **E. 4**

Wahl der Sanktionsart

### **E. 4.1**

Bei der Wahl der Sanktionsart sind als wichtige Kriterien die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2 S. 100 mit Hinweisen). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll nach konstanter Rechtsprechung bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die am wenigsten stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 123; Urteil 6B\_125/2018 vom 14. Juni 2018 E. 1.3.2; je mit Hinweis). Hält das Gericht im Rahmen der Gesamtstrafenbildung für einzelne Delikte im konkret zu beurteilenden Fall unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Geldstrafe nicht mehr für schuldadäquat und zweckmässig, hindert Art. 41 Abs. 1 aStGB es nicht daran, auf Einzelfreiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten zu erkennen, wenn die daraus zu bildende Gesamtstrafe sechs Monate übersteigt (BGE 144 IV 217 E. 4.3 S. 239 f.). Das Gericht hat im Urteil die Wahl der Sanktionsart zu begründen (Art. 50 StGB; Urteile 6B\_449/2011 vom 12. September 2011 E. 3.6.1 und 6B\_210/2017 vom 25. September 2017 E. 2.2.2 mit Hinweis).

### **E. 4.2**

Der Beschuldigte ist zwar Ersttäter (Urk. 72). Indes dauerte seine deliktische Tätigkeit neun Jahre lang an und wurde nur deshalb gestoppt, weil sie von der Privatklägerin aufgedeckt wurde. Wer während einer derart langen Zeit delin-

- 22 - quiert, offenbart eine gewisse Hartnäckigkeit, weshalb sich bereits in Bezug auf das einzelne Delikt eine Freiheitsstrafe rechtfertigt und die Ausfällung einzelner Geldstrafen verschuldensmässig und spezialpräventiv nicht angemessen wäre. Nichts zu Gunsten des Beschuldigten ableiten lässt sich aus seiner fehlenden Einsicht und Reue. Damit erscheint es bei separater Beurteilung jeder Tat geboten, für jedes der begangenen Delikte je eine Freiheitsstrafe auszufällen.

## **E. 5**

Konkrete Strafzumessung

### **E. 5.1**

Tatkomponente

#### **E. 5.1.1**

Hypothetische Einsatzstrafe: qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung im Jahr 2010 Als schwerste Straftat erscheint vorliegend die qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung im Jahr 2010. Entsprechend ist dafür eine Einsatzstrafe festzusetzen. In Bezug auf die objektive Tatschwere ist festzuhalten, dass der Deliktsbetrag einen Gesamtwert von Fr. 35'729.– (Lohn und Bonus) aufweist (vgl. Urk. 69 S. 31 f. E. 8.3.6.). Entgegen den ausdrücklichen Anweisungen des Konzerns instruierte der Beschuldigte den Finanzchef D.\_\_\_\_\_, die zu hohen Lohn- und Bonuszahlungen vorzubereiten und ihm zur Genehmigung vorzulegen. Mithin bezog er eine Drittperson in sein deliktisches Handeln mit ein. Es ist von einer nicht zu unterschätzenden kriminellen Energie auszugehen. Mit der Vorinstanz nutzte er seine Funktionen und Befugnisse als Geschäftsführer, Direktor und Mitglied des Verwaltungsrats, um einen zu hohen Lohn und Bonus zu vereinnahmen. Das Vorgehen des Beschuldigten fiel über einen längeren Zeitraum weder innerhalb der Privatklägerin noch innerhalb des Konzerns auf. Dies machte es dem Beschuldigten relativ leicht (vgl. in diesem Sinne auch Urk. 69 S. 54 E. 3.1.). Das objektive Tatverschulden ist insgesamt als leicht einzustufen. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz und aus rein finanziellen Motiven. Er löste die Zahlungen im Wissen und im Willen darum, dass er keinen Anspruch darauf hatte und er der Privatklägerin damit einen Schaden im entsprechenden Umfang zufügen würde, aus, um sich unrechtmässig zu bereichern. Der Beschuldigte handelte somit überlegt und planmässig. Die Habgier des Beschuldigten erscheint beson-

- 23 - ders verwerflich, da ihm ja ohnehin schon ein vergleichsweise hoher Lohn zustand. Das subjektive Verschulden vermag die objektive Tatschwere insgesamt weder zu erhöhen noch zu relativieren. Aufgrund der Tatumstände erscheint eine Einsatzstrafe im unteren Bereich des untersten Drittels, konkret von vier Monaten Freiheitsstrafe, als angemessen.

#### **E. 5.1.2**

Asperation: qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung in den Jahren 2009 und 2011 bis 2017 Weil sich die Vorgehensweisen des Beschuldigten in den einzelnen Jahren nicht voneinander unterscheiden und der in den einzelnen Jahren verwirklichte Deliktsbetrag nicht erheblich divergiert (zwischen Fr. 18'753.33.– und Fr. 33'540.–, vgl. Urk. 69 S. 31 f. E. 8.3.6.), beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen zur Tatkomponente auf sämtliche weiteren Delikte. In objektiver Hinsicht kann ergänzungslos auf das zuvor Gesagte verwiesen werden (vgl. Ziff. III.5.1.1.). Subjektiv liegt direkter Vorsatz vor. Das Motiv ist egoistischer Natur. Das subjektive Verschulden vermag die objektive Tatschwere weder

zu erhöhen noch zu relativieren. Aufgrund der Tatumstände erscheint für jedes Delikt eine hypothetische Einsatzstrafe von vier Monaten Freiheitsstrafe als angemessen. Im Ergebnis rechtfertigt es sich – auch unter Berücksichtigung des engen Zusammenhangs mit dem schwersten Delikt und in Anwendung des Asperationsprinzips –, für jedes der weiteren acht Delikte die hypothetische Einsatzstrafe um je zwei Monate zu erhöhen. Daraus resultiert eine Erhöhung der aufgrund des schwersten Delikts festgesetzten hypothetischen Einsatzstrafe um insgesamt 16 Monate.

### **E. 5.1.3**

Zwischenfazit In Anbetracht der Tatkomponenten erweist sich – in Anwendung des Asperationsprinzips – eine Einsatzstrafe von insgesamt 20 (4 + 16) Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

### **E. 5.2**

Täterkomponente In Bezug auf die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben und Nachtatverhalten des Beschuldigten kann auf die Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil verwie-

- 24 - sen werden (Urk. 69 S. 55 f. E. 4.). Heute ergaben sich keine wesentlichen Änderungen. Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten und die Vorstrafenlosigkeit wirken sich strafzumessungsneutral aus. Weiter ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass kein zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigendes Nachtatverhalten vorliegt, zumal vor dem Hintergrund der vorliegenden objektiven Beweismittel seine Kooperation in der Untersuchung und gewisse Zugeständnisse nicht nennenswert ins Gewicht fallen. Zusammenfassend liegen aufgrund der Täterkomponente weder straf erhöhende noch strafreduzierende Faktoren vor.

### **E. 5.3**

Ergebnis Aufgrund aller relevanten Strafzumessungsgründe erwiese sich in Anwendung des Asperationsprinzips und Würdigung aller objektiven und subjektiven Komponenten der begangenen Straftaten sowie in Berücksichtigung der Täterkomponenten eine Freiheitsstrafe von 20 Monaten als angemessen. Da indes eine höhere Bestrafung in Beachtung des Verschlechterungsverbot ausser Betracht fällt, ist die vorinstanzliche Strafe von 18 Monaten Freiheitsstrafe zu bestätigen.

### **E. 6**

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 10'000.– amtliche Verteidigung.

### **E. 7**

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

- 31 -

### **E. 8**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ Schweiz AG für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 5'000.– (inkl. MwSt.) zu bezahlen.

## **E. 9**

Schriftliche Eröffnung und Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat – die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und die Privatklägerin sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat – die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und die Privatklägerin und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A – das Obergericht des Kantons Zürich, in die Akten des Verfahrens UP210011.

## **E. 10**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 32 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 25. Oktober 2021  
Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. Ch. Prinz MLaw N. Hunziker  
Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.